



Angelverein Lollar e.V.

Angelverein Lollar e.V.



BEITRAGSORDNUNG

Inhalt:

- I. Beiträge und Zahlungen.
- II. Aushändigung und Rückgabe der Fischereierlaubnisscheine, des Fangbuchs und des Arbeitsstundennachweises
- III. Anhang : Höhe der Beiträge und Zahlungen (Stand 2010).

Vorbemerkung:

Die nachfolgende Ordnung wurde durch die Mitgliederversammlung beschlossen und ist daher für jedes Mitglied bindend. Die Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

I. Beitragsordnung

1. Aufnahmegebühren

- a) Für Antragsteller, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die dem AV Lollar als Aktive Mitglieder beitreten wollen, wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben, die mit dem ersten Mitgliedsbeitrag fällig wird.
- b) Antragsteller die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Jugendliche), können dem AV Lollar in der Jugendgruppe beitreten. Soweit Jugendliche nach Vollendung des 18. Lebensjahres den Aktiven beitreten wird hierfür eine Aufnahmegebühr erhoben.

Die Aufnahmegebühren werden nach der Vereinssatzung erhoben. Die jeweils gültigen Aufnahmegebühren werden vor der Antragstellung dem Antragsteller mitgeteilt.

2. Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt nach der Vereinssatzung Mitgliedsbeiträge:

- a) Für aktive Mitglieder,
- b) für passive Mitglieder,
- c) für Mitglieder der Jugendgruppe

Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus bis zum 31.01. des laufenden Geschäftsjahres fällig und zahlbar.

Der Anfall und die Fälligkeit des jährlichen Mitgliedsbeitrags sind an weitere Voraussetzungen, insbesondere an den Erhalt der Fischereierlaubnisscheine, nicht gebunden.

Die Mitgliedsbeiträge und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Umlagen werden vom Verein nach der Mitgliederversammlung abgebucht. Vereinsmitglieder, die dem Verein keine Einzugsermächtigung

erteilt haben, müssen eigenverantwortlich den Jahresbeitrag im Voraus bis zum 31.01. des laufenden Geschäftsjahres bezahlt haben. Wurde vor oder nach Fälligkeitseintritt für das laufende Geschäftsjahr eine Beitragserhöhung durch die Mitgliederversammlung beschlossen, ist der Selbstzahler zur Nachentrichtung binnen 4 Wochen nach der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung verpflichtet.

3. Säumnis- und Ausgleichszahlungen

- a. Für nicht geleisteten Arbeitsdienst wird vom Verein eine Ausgleichszahlung erhoben. Der Ausgleichssatz pro nicht geleisteter Arbeitsstunde wird von den Vereinsmitgliedern in der Mitgliederversammlung festgelegt.
- b. Für eine nicht fristgerechte Abgabe des Fangbuchs, der Fischereierlaubnisscheine und des Arbeitsstundennachweises (vergl. II. Ziff. 6) wird für jedes nicht abgegebene Dokument, eine Säumniszahlung erhoben. Dies gilt auch für Fangbücher, die nicht entsprechend der Gewässerordnung ausgewertet werden können.

Die Höhe der Beträge für Säumnis- und Ausgleichszahlungen richtet sich nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung (derzeit vergl. III.).

4. Zahlungsweise

- a. Grundsätzlich werden Zahlungen an den AV Lollar auf dem Weg des Einzugsverfahrens abgewickelt. Dazu ist dem Verein eine widerrufbare Einzugsermächtigung zu erteilen.
- b. Bei Barzahlungen und Überweisungen, für die seitens des AV Lollar eine berechtigte Forderung besteht, sowie bei Erinnerungs- und Mahnschreiben wird je Schreiben eine Postpauschale erhoben, deren Höhe vom Vorstand festgelegt und in der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- c. Für die fristgerechten Zahlungen an den AV Lollar ist der Zahlungspflichtige selbst verantwortlich. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang auf dem Vereinskonto.

II. Aushändigung und Abgabe der Fischereierlaubnisscheine, des Fang- und Arbeitsstundennachweises.

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Fischereierlaubnisscheine, das Fangbuch, ggf. erforderliche Beitragsmarken und die sonstigen Berechtigungsnachweise für das jeweilige Geschäftsjahr anlässlich der Jahreshauptversammlung zu Beginn des Geschäftsjahrs in Empfang zu nehmen. Ein Rechtsanspruch auf postalische Übersendung der Erlaubnisscheine besteht nicht.
2. Im Falle der Verhinderung des Mitglieds können die o.g. Urkunden gegen Vollmacht des Berechtigten auch an Dritte ausgehändigt oder später abgeholt werden (nachfolgend Ziff. 5).
3. Die anlässlich der Jahreshauptversammlung nicht abgeholt Fischereierlaubnisscheine und Angelpapiere können vom Vorstand auf das Versendungsrisiko des Mitglieds per Post mit einfachen Anschreiben versendet werden. Der Verein haftet nicht auf den Zugang der Postsendung oder den Verlust der darin befindlichen Erlaubnisscheine.
4. Für die Neuausfertigung der Angelberechtigungen und des Fangbuchs infolge des Abhandenkommens auf dem Postweg entsteht eine Kostenaufwandsentschädigung, über die die Mitgliederversammlung beschließt.
5. Der Vorstand kann in der Jahreshauptversammlung eine oder mehrere Personen bestimmen, bei denen die Berechtigungsscheine nach der Jahreshauptversammlung abgeholt werden können, sofern keine Postversendung erfolgt.
6. Die Fischereierlaubnisscheine, das Fangbuch und der Arbeitsstundennachweis sind bis spätestens zum 31.12. eines jeden Jahres unaufgefordert dem Gewässerwart des AV Lollar abzugeben oder per Post an den Vorstand zu übersenden, maßgeblich ist der Poststempel oder der Eingang beim Vorstand.
7. Das Mitglied hat keinen Rechtsanspruch auf Erteilung oder Aushändigung eines Fischereierlaubnisscheins, sofern sich das Mitglied in Zahlungsverzug mit Zahlungen nach der Beitragsordnung oder der Satzung befindet.

III. Anhang: Höhe der Beiträge und Zahlungen

Die nachfolgenden Beiträge und Beträge werden durch die Jahreshauptversammlung jährlich neu beschlossen. Sollte eine Änderung nicht beschlossen werden, gilt die bisherige Beitragsbeschließung seit der letzten Änderung fort:

Neuaufnahmen

Aufnahmegebühr Volljährige	400,00 €
Übernahme aus Jungendabteilung	200,00 €

Mitgliedsbeiträge

Passive	25,00 €
Jugendliche	35,00 €
Probemitgliedschaft	150,00 €
Aktive	100,00 €

Sonderzahlung für nicht bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres abgegebene Angelunterlagen,

Erlaubnisschein IG-Lahn zur Verlängerung	5,00 €
Erlaubnisschein AV zur Verlängerung	5,00 €
Arbeitskarte	15,00 €
Fangbuch/Fangstatistik	15,00 €

Neuausstellung unbrauchbarer oder Abhanden gekommener Papiere	15,00 €
zuzüglich Gebühr für Einschreiben derz.	4,50 €

Die Arbeitsstunden werden nicht mehr gestaffelt abgerechnet.

Jedes zur Arbeitsleistung verpflichtete Mitglied muss pro Geschäftsjahr ab Inkrafttreten der Ordnung 12 Arbeitsstunden zu jeweils 15,00 € Nichtleistungskosten ableisten.

Sonstiges

Erneutes Ausstellen von Fischereipässen	2,00 €
je Mahnschreiben	3,00 €
zuzüglich der Kosten eines Einschreibens	

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 15.02.2025

Lollar, den 15.02.2025

Der Vorstand



1. Vorsitzender
Michael Schmieg


2. Vorsitzender
Volker Böcher